



Az.: 2230 MJ - PA I. 24

(Stand: 26.02.2026)

Pflichtfachprüfung und Erste Prüfung – Nutzung der Prüfungsräume

Sehr geehrte Kandidatin, sehr geehrter Kandidat,

in der Vergangenheit haben Prüflinge an den Standorten, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, die Räumlichkeiten – speziell die Fußböden – extrem verschmutzt und leere Flaschen und andere Abfälle hinterlassen.

Ich bitte Sie daher sehr, dafür Sorge zu tragen, dass die anlässlich der schriftlichen Aufsichtsarbeiten benutzten Räumlichkeiten pfleglich behandelt, insbesondere so ordentlich und sauber verlassen werden, wie sie auch vorgefunden wurden. Ferner bitte ich Sie, auch vor dem Gebäude die Umwelt nicht zu verschmutzen, insbesondere kein Konfetti zu verwenden.

Ich habe Verständnis dafür, dass Sie den Abschluss des schriftlichen Teils Ihrer Prüfung feiern möchten. Entsorgen Sie aber bitte leere Flaschen und sonstige Abfälle in dafür vorgesehenen Abfallbehältern oder nehmen Sie sie mit nach Hause und entsorgen sie dort.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Beseitigung von Verschmutzungen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und auch zu Schadensersatzforderungen führen kann.

Zuletzt mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ein Prüfling der erheblich gegen die Ordnung verstößt, gemäß § 15 Absatz 3 NJAG von der Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen